

Beitragsordnung für den Turn- und Sportverein 1897 Saulheim e.V.

Die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins 1897 Saulheim e.V. (im Folgenden: Verein) hat durch Beschluss vom 05.07.2023 die nachfolgende Beitragsordnung festgelegt:

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Festsetzung, Erhebung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

2. Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der

Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 3 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge verteilen sich pro Monat wie folgt:

Erwachsene:	10,00 € monatlich
Rentner ab 60 Jahre:	6,00 € monatlich
Kinder / Studenten:	7,00 € monatlich (Studenten, Azubis, FSJ)
Familienbeitrag:	20,00 € monatlich
Aufnahmegebühr:	12,00 € einmalig

Spartenbeitrag Handball: Aufgrund der in allen Handballmannschaftsbereichen (Herren/Damen/Jugend) deutlich gestiegenen Kosten wird ab 01. Januar 2024 zusätzlich ein jährlicher Spartenbeitrag erhoben. Spieler*innen, die aktiv mit Spielerpass am Spielgeschehen teilnehmen (Erwachsene und Kinder), zahlen 40 € pro Jahr. Für Familien mit mindestens 2 Spieler*innen, wird ein vergünstigter Spartenbeitrag in Höhe von 60 € pro Jahr erhoben.

Der Spartenbeitrag Handball wird den entsprechenden Mitgliedern einmal pro Jahr gemäß erteilter Lastschriftzugsermächtigung abgebucht. Die Abbuchung erfolgt in einer Summe mit dem halbjährlich anfallenden Mitgliedsbeitrag für das zweite Halbjahr zum 01.10. eines Jahres.

Der Zuschlag ist unabhängig eines unterjährigen Ausscheidens oder aufgeben des Spielerpasses in voller Höhe fällig. Anteilige Rückerstattungen erfolgen nicht.

1. Der ermäßigte Studenten-/ Auszubildenden-Tarif muss beantragt werden. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis (z.B. fürs Studium, Schulbescheinigung für Schüler über 18 Jahre) muss der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Der ermäßigte Tarif ist nur für den bescheinigten Zeitraum gültig. Nach Ablauf ist unaufgefordert ein neuer Nachweis einzureichen, anderenfalls wird der Beitrag auf den normalen Tarif automatisch umgestellt.
2. Die Familienmitgliedschaft besteht ab einem Erwachsenen und 2 Kindern oder ab zwei Erwachsenen und einem Kind. Sofern die notwendigen Personen in den Verein aufgenommen werden, wird automatisch der aktuelle Beitrag auf den Familienbeitrag angepasst. Eine separate Information erfolgt nicht.
3. Der Beitrag ist halbjährlich per SEPA Lastschrift-Mandat zu entrichten. Die Zahlungen werden zum 01.04 oder 01.10 eingezogen. Sofern die Tage auf ein Wochenende oder Feiertag fallen, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag. Vorabinformationen zum SEPA Lastschrifteinzug mit allen erforderlichen Informationen müssen spätestens 3 Werktage vor Abbuchung schriftlich oder elektronisch (email) für das Mitglied versendet werden. Sofern sich an den Informationen nichts ändert, werden diese Schreiben nur einmalig erstellt. Erst nach Veränderung wird ein neues Schreiben unter Berücksichtigung der Fristen versendet.
4. Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitglieds, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden (z.B. Erfassung der falschen IBAN). Mindestens 10 Euro werden an Gebühr berechnet. Zur Vermeidung weiterer Kosten können die Mitglieder auf die Zahlungsart Rechnung (Ziff. 6) umgestellt werden und erhalten zukünftig eine Rechnung inklusive der Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr.

5. Zahlungen auf Rechnung sind auf Wunsch zulässig. Hierfür wird eine zusätzliche Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr von 10 Euro erhoben.
6. Barzahlungen sind nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand bzw. dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Vorstandsmitglied möglich. Die Beiträge müssen am 01. eines Monats oder pro Halbjahr zum 01.01 oder 01.07 (nur für Halbjahreszahlungen) beglichen sein.
7. Nach der 3. Mahnung kann der Ausschluss (§ 3 Ziff. 7a der Satzung) des Mitgliedes oder der Mitglieder erfolgen. Die betroffenen Personen werden zuvor schriftlich unterrichtet.
8. Der Eintritt in den Verein erfolgt immer zum 01. eines Monats. Der Mitgliedsbeitrag wird monatsgenau pro Halbjahr berechnet.

§ 4 Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 8 Euro. Werden mehrere Anträge für eine Familie gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nur einmalig berechnet.
2. Für zusätzliches Sportangebot (Fitnesskurse usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Beitragsbefreiung

1. Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung ohne soziale Aspekte für Mitglieder bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung, Übernahme des Beitrages aus anderen Zuwendungen oder aufgrund von sozialen Härtefällen können von zwei Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Vereinskonten

Der Verein verfügt über die nachfolgend aufgeführten Vereinskonten. Anfallende Beiträge, Umlagen oder Gebühren sind auf diese Konten zu entrichten.

Bank	Mainzer Volksbank	Sparkasse Alzey-Worms-Ried
Bankleitzahl	551 900 00	553 500 10
Kontonummer	48 446 017	80 003 83
Swiftcode	MVBMDE55XXX	MALADE51WOR
IBAN	DE09 5519 0000 0048 4460 17	DE71 5535 0010 0008 0003 83

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 05.07.2023 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Beitragsordnungen.